

KUNDMACHUNG **ÜBER DIE** **VERORDNUNG**

Entfernung von Hundekot **(Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2004)**

Der Gemeinderat der Gemeinde See verordnet gemäß § 18 Abs. 1
Tiroler Gemeindeordnung, LGBL. 36/2001, in der Fassung LGBL. 43/2003:

§ 1

Im Gemeindegebiet See sind Hundehalter verpflichtet, durch ihre Hunde auf fremden Grundstücken verursachte Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für alle öffentlichen Plätze, Straßen und Wege, Wanderwege sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

§ 2

Diese Verpflichtung gilt nicht:

- a) auf bewaldeten und mit Sträuchern bewachsenen Flächen sowie auf Almen
- b) für den eine solche Beschränkung ausschließenden bestimmungsgemäßen Hundgebrauch (Hunde im Einsatz bei Organen der öffentlichen Aufsicht und der öffentlichen Sicherheit, Jagdhunde, Blindenhunde, Rettungshunde und Hirtenhunde)

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist (28.10.2004 – 12.11.2004) in Kraft.

Hinweis:

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idF LGBL. 43 / 2003 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- zu bestrafen.

Angeschlagen am: 28.10.2004
Abgenommen am: 16. 11. 2004

Für den Gemeinderat
Vizebürgermeister
Walter Zangerl

